

Satzung
Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
Verwaltungsgebührenordnung
vom 25.07.1984

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25.07.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach die Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsoferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit,
- a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die Bundesrepublik Deutschland
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,00 Euro bis 250,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vorname einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vorname einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vorname einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telegraphen- und Fernschiebgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26. Februar 1972 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechen oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bürgermeisteramt, 25.07.1984

Wannenmacher
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 25.07.1984

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,-- Euro
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,-- bis 250,-- Euro
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder ange- ordnet ist	2,-- bis 50,-- Euro
4	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,-- bis 25,-- Euro
4a.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der voll- ständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,-- Euro
4a.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 4a.1
4a.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabe- verfahren (§ 55 LBO)	5,-- Euro je zu be- nachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,-- Euro
5	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,-- bis 250,-- Euro
6	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) von Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schrift- stücken mit der Unterschrift je Seite	2,-- bis 10,-- Euro 0,25 bis 2,50 Euro mind. 0,50 Euro
	ANMERKUNG: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber Aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
7	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts	

	anderes bestimmt ist)	2,-- bis 15,-- Euro
8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,-- bis 500,-- Euro
9	<u>Bestattungsrecht</u> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	3,-- bis 15,-- Euro 3,-- bis 5,-- Euro
10	<u>Feiertagsrecht</u> a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagesgesetz) b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagesgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	10,-- bis 25,-- Euro 25,-- bis 50,-- Euro 50,-- bis 75,-- Euro
11	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500,-- Euro b) bei Sachen über 500,-- Euro c) bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jed. 2,-- Euro 2 % von 500,-- Euro und 1 % des Mehrwertes 2 % des Wertes, mind. jed. Unterbringungskosten
12	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</u> soweit nichts anderes bestimmt ist	2,-- bis 250,-- Euro
13	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubisscheines für den Erwerb von Gift	3,-- bis 25,-- Euro
14	<u>Gutachten</u> (Augenschein) Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jed. angefang. Std. der Inanspruchnahme 10,-- Euro
15	<u>Hinterlegungen</u> a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b) b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	2,-- Euro 1 % des Wertes mind. 2,-- Euro 2,-- Euro 0,5 % des Wertes mind. 2,-- Euro
16	<u>Kirchenaustritt</u> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren	

	je Person	5,-- bis 25,-- Euro
17	<u>Lohnsteuerkarte</u> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnst.karte	2,-- Euro
18	<u>Melderecht</u> a) Auskünfte aus dem Melderegister 1. einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) elektronische einfache Melderegisterauskunft (§ 32 a Abs. 3 MG) 2. Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt b) Datenübermittlung 1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentl. Einrichtungen mit der Auf- gabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung er- streckt Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,-- Euro be- tragen würde. 2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a), die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen werden c) gestrichen d) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Be- scheinigungen der Meldebehörde werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde f) Gebührenfrei sind: 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG) 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	5,-- Euro 10,-- Euro 5,-- Euro 2,-- Euro 1,-- Euro 10 bis 2.500,-- Euro 3,-- Euro 3,-- bis 50,-- Euro
19	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsver- fahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbe- schwerde usw.) a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 150,-- Euro 1/10 bis ½ der Ge- bühr nach a), mind. 2,-- Euro
20	<u>Schreibgebühren</u> a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlung-	

	en, amtl. Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	- in deutscher Sprache	2,-- Euro
	- in fremder Sprache	4,-- Euro
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	2,-- Euro
	c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
	1. bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,50 Euro
	2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite	1,-- Euro
	d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 0,50 Euro
	- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet	
21	<u>Ausstellung eines Negativzeugnisses</u> gemäß § 24 Abs. 5 Bundesbaugesetz	gebührenfrei
22	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½
23	gestrichen	
24	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße bzw. öffentl. Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus	10 bis 250,-- Euro